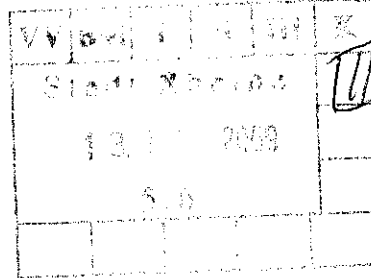


WL V-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Steinfurt**

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
Untere Denkmalbehörde
48427 Rheine



48369 Saerbeck
Hembergener Straße 10
Telefon: 02574 9392-50
Telefax: 02574 9392-70
E-Mail: info-sae@wlv.de
Internet: www.wlv.de
Bearbeiter: F.-G. Koers
e.mail: Franz-Georg.Koers@wlv.de

Saerbeck, 11.05.2009
(0Briefkopf Koers.doc)

**Eintragung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Rheine r. d. E. Flur 34,
Flurstück 30 in die Denkmalliste der Stadt Rheine**

Eigentümer: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage unseres Mitglieds [REDACTED] nehmen wir Bezug auf das Schreiben der Stadt Rheine vom 23. April 2009, und nehmen die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur geplanten Eintragung in die Denkmalliste vorzutragen:

Bei der obengenannten Teilfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die von unserem Mitglied [REDACTED] ackerbaulich für seinen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb genutzt wird. Die Fläche ist ca. 5,8 ha groß. Nach den Angaben unseres Mitglieds soll ca. 4 ha als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen werden.

Bei dieser Ackerfläche handelt es sich aufgrund der Lage um begünstigtes Ackerland (Bauerwartungsland).

Unser Mitglied befürchtet nunmehr infolge einer Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Rheine für seine Eigentumsfläche erhebliche Nachteile.

1.

Wie bereits vorgetragen, wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Durch eine Eintragung in die Denkmalliste dürfen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Fläche für unser Mitglied keine Nachteile entstehen.

2.

Durch eine Eintragung in die Denkmalliste darf für das „Bauerwartungsland“ keine Wertminderung eintreten. Insbesondere darf eine Eintragung nicht dazu führen, dass die heutige Ackerfläche in Zukunft nicht baureif wird.

3.

Grund für die Eintragung in die Denkmalliste soll sein, dass auf der Eigentumsfläche unseres Mitglieds eine archäologische Fundstelle sein soll. Wir gehen davon aus, dass infolgedessen Ausgrabungen auf der Eigentumsfläche stattfinden werden. Hierdurch werden Kosten ausgelöst.

Wir bitten um Mitteilung, wer die Kosten einer solchen Ausgrabung zu tragen hat. Unser Mitglied ist jedenfalls nicht bereit, Ausgrabungskosten seinerseits zu tragen.

4.

Als Eigentümer ist unser Mitglied für seine Fläche verkehrssicherungspflichtig. Außerdem kann er ordnungsrechtlich als Störer herangezogen werden. Wir bitten um Mitteilung, welche Rechtsfolgen die Eintragung in die Denkmalliste für den Eigentümer auslösen wird.

Im Ergebnis dürfen wir auftragsgemäß mitteilen, dass unser Mitglied jedenfalls dann einer Eintragung in die Denkmalliste widerspricht, wenn dadurch

- für ihn ackerbauliche Einschränkungen bzw. Nachteile eintreten sollten
- und / oder
- die Eintragung in die Denkmalliste für seine Eigentumsfläche zu einer Wertminderung führt bzw. eine Wertsteigerung ausgeschlossen oder aber zumindest erheblich zeitlich verzögert wird.

Wir bitten um schriftliche Stellungnahme zu unseren Bedenken und um ausführliche Erläuterung, welche Rechtsfolgen durch die Eintragung in die Denkmalliste zu Lasten unseres Mitglieds eintreten.

Freundliche Grüße


Koers
Kreisgeschäftsführer